

# Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 1325, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Frau  
Silke Schumacher  
c/o Stahl  
Planckstraße 11  
22765 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 11-17  
20459 Hamburg  
Telefon 040 / 115 (Zentrale)  
040 / 428 43-2125 (Durchwahl)  
Telefax 040 / 427 98-1313  
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften  
Zimmer 02-04-11

Hamburg, 24.06.2025

Aktenzeichen:

**1325 Js 417 / 25**

(bitte immer angeben)

**Ihre Strafanzeige gegen Rainer Kluck und Kirsten Claudia Fehrs**  
**Vorwurf: Verleumdung**  
**Ihre Anzeige vom 18.02.2025**

Sehr geehrte Frau Schumacher,

im Hinblick auf Ihre Anzeige wurde gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren gegen die Angezeigten Rainer Kluck und Kirsten Claudia Fehrs einzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO nur dann berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten. Zureichende Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Derartige Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor.

Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Informationen liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten vor. Insbesondere sind die von der Angezeigten nach Ihren Angaben öffentlich getroffenen Äußerungen nicht als ehrenrührig und somit auch nicht als strafbar einzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die bezeichneten Äußerungen zutreffend sind oder nicht.

Hinsichtlich einer etwaigen kircheninternen Weitergabe von Informationen käme ausschließlich eine Strafbarkeit wegen einer Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 des Strafgesetzbuches) in Betracht. In dieser Norm sind diejenigen Berufsgruppen abschließend aufgeführt, welche sich bei einer unbefugten Weitergabe von Informationen strafbar machen können. Kirchenvertreter sind nicht als mögliche Täter benannt, so dass eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hempel  
Amtsanwältin

Konto der Justizkasse Hamburg:  
Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:  
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke  
Buslinien 16 / 17 – Michaeliskirche

Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.  
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen hinsichtlich der angezeigten Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg – unter Angabe der obigen Geschäftsnummer – gewahrt.

Im Übrigen ist ein formeller Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid nicht gegeben. Das Verfahren betrifft im Übrigen Delikte, die vom Verletzten selbst – ggfs. nach vorangegangenem erfolglosen Sühneversuch vor einer öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (§ 283 Abs. 1 StPO) – im Wege der Privatklage verfolgt werden kann (§§ 172 Abs. 2 Satz 3, 374 Abs. 1 Nr. 1-8 StPO).

Silke Schumacher  
Planckstrasse 11  
22765 Hamburg  
29.06.2025

Staatsanwaltschaft, GeSt. 1325  
Postfach 305261  
20316 Hamburg

**Az.: 1325Js417/25-Ihr Schreiben (Bescheid) vom 24.06.2025-Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,

hiermit reiche ich formell Beschwerde ein gegen den im Betreff benannten Bescheid.

Es mag sein, d.h. ich möchte nicht in Abrede stellen, dass, gemäß §152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO), keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat seitens des Herrn Rainer Kluck und Frau Kirsten Claudia Fehrs bestehen, sich jedoch, insbesondere im Fall von Frau Fehrs, die Sachlage meines Erachtens anders darstellt.

Frau Fehrs ist in Ihrer Eigenschaft als Bischöfin, insbesondere auch in ihrer Position als Geistliche und Leiterin der Unterstützungskommission (ULK) mir gegenüber schweigepflichtsgebunden gewesen - nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) der EKD<sup>1</sup>.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Schumacher

---

<sup>1</sup> - Siehe <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/12484>

# Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 1325, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg  
Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

Frau  
Silke Schumacher  
Planckstraße 11  
22765 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 11-17  
20459 Hamburg  
Telefon 040 / 115 (Zentrale)  
040 / 428 43-2125 (Durchwahl)  
Telefax 040 / 427 98-1313  
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften  
Zimmer 02-04-11  
Hamburg, 01.07.2025

Aktenzeichen:  
**1325 Js 417 / 25**  
(bitte immer angeben)

**Ihre Strafanzeige gegen Reiner Kluck und Kirsten Claudia Fehrs**  
**Vorwurf: Verleumdung**  
**Ihre Anzeige vom 18.02.2025**

Sehr geehrte Frau Schumacher,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.06.2025.

Eine Prüfung etwaiger Verstöße gegen das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) durch die Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen. Beim Seelsorgegeheimnisgesetz handelt es sich um sogenanntes Kirchenrecht. Die Prüfung und Ahndung etwaiger Verstöße obliegt nicht den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, sondern ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Im Übrigen wird auf den hiesigen Bescheid vom 24.06.2025 verwiesen.

Es wird im Hinblick auf die obigen Ausführungen wird um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihre Beschwerde vom 29.06.2026 aufrecht erhalten.

Mit freundlichem Gruß

  
Hempel  
Amtsanwältin

Konto der Justizkasse Hamburg:  
Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:  
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke  
Buslinien 16 / 17 – Michaeliskirche

**Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.**  
**Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!**